

le Conseil fédéral a par le passé déjà eu l'occasion de constater que l'élimination de toute différence fondée sur l'état civil, par « *un alignement de la communauté de vie de fait sur le mariage quant à ses effets à l'égard de toutes les assurances sociales* », nécessite « *une restructuration complète du premier pilier* »⁷⁵, à tout le moins de « *profondes réformes* »⁷⁶, il reste à espérer que cette nécessité ne sera pas ignorée dans le cadre de la réforme du régime des rentes de survivants entreprise et que celle-ci sera étendue aux différents autres domaines du droit des assurances sociales.⁷⁷

Versicherten finanziell privilegiert. Insgesamt liegt im Sozialversicherungsbereich eine Übervorteilung oder gar eine Diskriminierung der Ehepaare und der eingetragenen Partner gegenüber den Konkubinatspaaren jedenfalls nicht auf der Hand.

⁷⁵ Avis du Conseil fédéral du 11 mai 2016 relatif à la motion « *Supprimer également la pénalisation du mariage dans l'AVS* » (Mo. 16.3103 ; Groupe PDC), déposée le 16 mars 2016 et rejetée le 18 mars 2021 par le Conseil des États, après avoir été adoptée par le Conseil national le 7 mars 2018.

⁷⁶ CONSEIL FÉDÉRAL, Rapport « *Modernisation du droit de la famille* » (n. 73), 53. Cf. aussi l'avis du Conseil fédéral du 12 février 2014 relatif au postulat du Groupe vert libéral « *Egalité au regard du droit fiscal et du droit des assurances sociales* » (Po. 13.4080) déposé le 5 décembre 2013 et classé le 18 décembre 2015.

⁷⁷ À cet égard, le projet de recherche « *L'avenir de la famille : analyse sous l'angle de l'égalité de traitement* » financé récemment par le Fonds national suisse de la recherche scientifique (FNS) et l'Université de Neuchâtel nous a permis de présenter, dans une monographie parue en 2022, les avantages et inconvénients liés à l'état civil dans les différents régimes d'assurances sociales pour chaque type de communauté de vie et de proposer des solutions pour rendre le droit de la sécurité sociale indépendant tant de l'état civil que du sexe (PERRENOUD STÉPHANIE, Familles et sécurité sociale en Suisse : l'état civil, un critère pertinent ? Etat des lieux et perspectives sous l'angle de l'égalité entre les sexes et les communautés de vie, Helbling Lichtenhahn, Neuchâtel/Bâle 2022). Pour une synthèse, cf. aussi PERRENOUD STÉPHANIE, Conjoints et concubins : des différences de traitement (encore) justifiées ?, SZS/RSAS, Cahier spécial 2022, 411–431.

stufenlosen Rente in der IV werden dabei beachtet, führen aber dazu, dass LEONARDO stetig komplexer wird. Die per 1. Januar 2024 in Kraft getretene AHV-Reform 21 hat LEONARDO 23 daher in vielen Bereichen beeinflusst und die Erweiterung der Möglichkeiten bei Rentenvorbezug und -aufschub sowie die Einführung eines einheitlichen Eintrittsalters bei Frauen und Männern zu teilweise tiefgreifenden Anpassungen geführt.

I. Flexibilisierung des Referenzalters

Die Flexibilisierung des Referenzalters bedeutete für LEONARDO, dass Zeitabläufe geändert werden mussten. Zudem ist der Rechner zur pauschalen Bestimmung des Rentenschadens angepasst und erweitert worden.

A. Verfeinerung der Granularität bei Pensionierung und Kapitalisierung

In LEONARDO wurde bisher immer auf das volle Altersjahr kapitalisiert. Somit endete eine Erwerbstätigkeit am Geburtstag und nicht am Ende des Geburtsmonats. Mit der Flexibilisierung des Referenzalters und der Einführung des neuen Referenzalters für Frauen kann ein Übergang in die Pensionierung nun auch unterjährig erfolgen.

1. Erwerbsausfallschaden

Zur Umsetzung wurden in der Maske *Kapitalisierung* die Eingabemöglichkeiten bei der Limitierung des Erwerbsausfalls erweitert. Statt wie bisher nur ein *Alter* zuzulassen, lässt sich nun zusätzlich auch ein bestimmtes Datum eingeben. Beim Start wird mit *AHV (TT.MM.JJJJ)* automatisch der genaue Zeitpunkt des Pensionierungsbeginns angezeigt, diese Information ist zur Steigerung der Übersichtlichkeit bei der Fallbearbeitung auch im Fenster zur Anzeige der Grunddaten¹ gesondert ausgewiesen.

In Fällen, die mit Vorversionen von LEONARDO 23 erstellt worden sind und in denen die Kapitalisierung des Erwerbsausfalls daher auf Alter 64/65 limitiert war, wird das Eintrittsalter beim Öffnen auf *AHV* umgestellt.² Damit endet neu die Erwerbstätigkeit integral nicht mehr mit dem Geburtstag selbst, sondern am Ende des Geburtsmonats. Das hat zur Folge, dass sich die letzte Periode beim Erwerbsausfall um bis zu 30 Tage verlängert, der Rentenschaden sich entsprechend reduziert.

Beim Öffnen von alten Fällen wird der Anwender auf die Abweichungen hingewiesen.

¹ Dieses Fenster lässt sich in jedem Fall über das grün hinterlegte *D* in der Iconleiste öffnen.

² Zu den Besonderheiten beim Eintrittsalter von Frauen s. nachfolgend II.B.

Die AHV-Reform 21 in LEONARDO 23

Roland Voß*

LEONARDO wurde in den vergangenen Jahren immer weiter ausgebaut. Die Sozialversicherungsleistungen werden heute nach Eingabe der rentenbestimmenden Parameter berechnet und mit den Leistungen auch der anderen Versicherungsträger koordiniert. Gesetzesänderungen wie die Kürzung der UVG-Altersrenten durch die 1. UVG-Reform oder die Einführung der

* Ass.iur., stv. Geschäftsführer LEONARDO Productions AG, Eglisau.

2. Haushaltführungsschaden

Durch die AHV-Reform 21 verschiebt sich im Haushaltführungsschaden der Zeitraum vor und nach der Pensionierung ebenfalls um bis zu 30 Tage. Der im Haushalt betriebene Aufwand ist bei Erwerbstätigen regelmässig niedriger als bei einem Erwerbspensum von Null. Dieser tiefere Zeitaufwand reduziert den Haushaltführungsschaden, gleichzeitig erfolgt die Steigerung des Stundenansatzes meist bis zum Referenzalter,³ das nun etwas später liegt und wieder zur leichten Erhöhung dieses Schadenpostens führt.

B. Erweiterung des pauschalen Rentenschadenrechners

Die Flexibilisierung des Referenzalters betrifft die in vielen Fällen noch ferne Zukunft. Annahmen zu Vorbezug oder Aufschub von Renten können in Schadefällen eher selten getroffen werden. Wenn doch, haben sie Auswirkungen auf den Rentenschaden. Vor diesem Hintergrund und weil die Mehrzahl der Berechnungen heute noch immer pauschal erfolgen⁴ wurde zunächst diese Methode erweitert.

In der Eingabehilfe für die pauschale Berechnung des Rentenschadens kann der im Feld *Pensionierungsalter* voreingestellte Wert verändert werden, wobei Eingaben von 63 – 70 möglich sind. In diesem Fall erweitert sich die Eingabemaske und es wird der Betrag, der den Vorbezug bzw. den Aufschub ausmacht, sowie der prozentuale Anteil der hypothetischen Altersleistungen dargestellt. Bei einer vorzeitigen Pensionierung werden diese Leistungen um 5% pro Jahr gekürzt, bei einem Aufschub entsprechend erhöht. Dieser Wert kann verändert werden. Da es sich um eine pauschale Rechenweise handelt, werden unterjährige Übertritte in die Rente hier nicht beachtet.

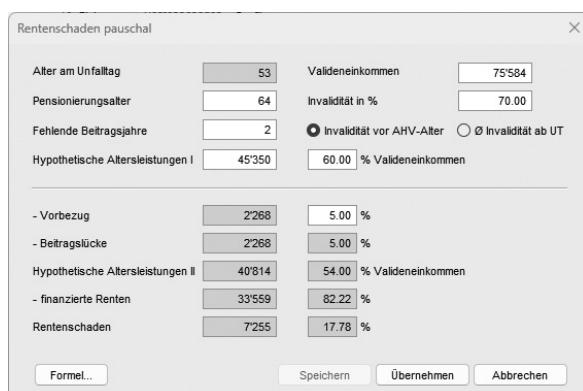


Abb. 1: Eingabehilfe für die pauschale Berechnung des Rentenschadens

Wird eine frühere oder spätere Pensionierung angenommen, verschiebt sich auch die Zäsur zwischen Er-

werbs- und Rentenschaden. Bei einer vorgezogenen Pensionierung werden die Invalidenrenten bis zum Referenzalter ab diesem Zeitpunkt an den Rentenschaden angerechnet, wenn nicht manuell eingegriffen wird. Und ebenso werden allfällige Altersrenten bis zum späteren Pensionsalter noch an den Erwerbsschaden angerechnet, wenn diese im Invaliditätsfall nicht aufgeschoben werden, was den Regelfall darstellt.

Gleichzeitig mit der Möglichkeit, einen Vorbezug oder Aufschub zu erfassen, wurde der Rechner um das Feld *Fehlende Beitragsjahre* erweitert. Jedes fehlende Beitragsjahr hat entsprechend der maximalen Beitragsjahre eine Kürzung der hypothetischen Altersleistungen um 1/40 zur Folge. Dieser Wert ist nicht veränderbar.

Mit den zusätzlichen Parametern mussten auch die Rechenformeln erweitert werden und es wurde eine Zwischensaldierung eingefügt, *Hypothetische Altersleistungen II*. Ausgehend von der Grundformel

$$\begin{aligned} \text{Rentenschaden} \\ = \text{Hyp. Altersleistungen II} - \text{Finanzierte Renten} \end{aligned}$$

werden bei den hypothetischen Altersleistungen II sowohl Vorbezug und Aufschub als auch eine Beitragslücke, die aus fehlenden Beitragsjahren resultiert, berücksichtigt:

$$\begin{aligned} \text{Hyp. Altersleistungen II} \\ = \text{Hyp. Altersleistungen I} - \text{Vorbezug} + \text{Aufschub-Beitragslücke} \end{aligned}$$

Neu bei den finanzierten Renten ist, dass das Referenzalter zugrunde gelegt wird und die Beitragslücke in Abzug kommt:

$$\begin{aligned} \text{Finanzierte Renten} \\ = \text{Hyp. Altersleistungen I} \times \left(1 - \frac{\text{Referenzalter} - \text{Alter am UT}}{\text{Referenzalter} - 25} \times \text{IV-Grad} \right) \\ - \text{Beitragslücke} \end{aligned}$$

II. Anpassung des Referenzalters bei Frauen

Mit der Anpassung des Referenzalters für Frauen an das der Männer musste nicht nur die Erhöhung von Alter 64 auf Alter 65 umgesetzt werden. Es waren für neun Übergangsjahrgänge Rentenzuschläge zu implementieren und für drei Übergangsjahrgänge gibt es beim neuen Referenzalter gesonderte Regelungen in Bezug auf ihre Erwerbsdauer resp. den Pensionierungszeitpunkt.

A. Rentenzuschlag

1. IV- und AHV-Rentenberechnung

Frauen einer «Übergangsgeneration»⁵ profitieren von Ausgleichsmassnahmen in Form von Rentenzuschlägen. Dieser Übergangsgeneration gehören die Frauen mit Jahrgang 1961 bis 1969 an, sie profitieren bei einem Rentenvorbezug von tieferen Kürzungssätzen und

³ Entsprechend BGE 132 III 321.

⁴ Das entspricht auch der «Empfehlung Rentenschaden» der Schadenleiterkommission des SVV.

⁵ So genannt unter <https://www.eak.admin.ch/eak/de/home/reform-ahv21/ueberblick/ausgleichsmassnahmen.html> (Abruf 05.12.2023).

ihre AHV-Rente erhöht sich, wenn sie ihre Altersrente ab Referenzalter beziehen, um einen lebenslangen Zuschlag. Ab 2025⁶ erhält jeder dieser Jahrgänge zusätzlich zur Rente einen bestimmten Prozentsatz eines Grundzuschlages. Dieser kann in drei Höhen ausfallen, die entsprechend dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen (DJE) bestimmt werden.

Geburts- jahr	Referenz- alter	AHV-Rentenzuschlag / Monat			
		in %*	tiefere DJE	mittlere DJE	höhere DJE
1961	64 + 3 Mt.	25 %	40.00	25.00	13.00
1962	64 + 6 Mt.	50 %	80.00	50.00	25.00
1963	64 + 9 Mt.	75 %	120.00	75.00	38.00
1964	65 Jahre	100 %	160.00	100.00	50.00
1965	65 Jahre	100 %	160.00	100.00	50.00
1966	65 Jahre	81 %	130.00	81.00	41.00
1967	65 Jahre	63 %	101.00	63.00	32.00
1968	65 Jahre	44 %	71.00	44.00	22.00
1969	65 Jahre	25 %	40.00	25.00	13.00

* % des Grundzuschlags, Abstufungen gemäss Rententabelle 2022

Abb. 2: Referenzalter und Rentenzuschläge

Die Zuschläge beachtet LEONARDO 23 bei Eingabe einer Rente über die Eingabehilfe automatisch, wenn die Methode *Rentenberechnung über das massgebende Einkommen* gewählt wird. Die Höhe von AHV-Rente, Zuschlag und Endbetrag werden in diesen Fällen gesondert ausgewiesen. Bei einer Dynamisierung der Rente bleibt der Rentenzuschlag gleich, da er – anders als die Rente – keiner Steigerung nach erstmaliger Auszahlung unterliegt. Hingegen wird er bei fehlenden Beitragsjahren um jeweils 1/44 gekürzt.

2. Erweiterung des exakten Rentenschadenrechners

In der Eingabehilfe *Rentenschaden exakt* werden die Rentenzuschläge der Übergangsgenerationen durch Einfügen einer Zeile mit dem Label *Rentenzuschlag* und dem Wert des jährlichen Rentenzuschlages jeweils bei *Rentenschaden AHV / Hypothetische Altersleistungen* und bei *Rentenschaden AHV/finanzierte Rente* gesondert ausgewiesen und den zu erwartenden Renten hinzugerechnet.

B. Rentenbeginn

Bei Frauen mit Jahrgang 1960 und älter bleibt das Referenzalter bei 64 Jahren, Frauen des Jahrgangs 1964 und jünger treten mit 65 Jahren aus dem Erwerbsleben aus. Für die drei Jahrgänge 1961 bis 1963 wird das Referenzalter um jeweils 3 Monate erhöht, sodass z.B. der Jahrgang 1961 es erst mit 64 Jahren und 3 Monaten erreicht. Dies gilt ebenfalls für das Referenzalter in der beruflichen Vorsorge.⁷

1. Erwerbsausfallschaden

In der Maske Erwerbsausfall und bei der Versorgung aus Erwerb wurden die neuen Referenzalter bei den Frauen ab Jahrgang 1961 hinterlegt, sie werden automatisch berücksichtigt. Beim Öffnen eines alten Falles verlängert sich also Dauer des Erwerbsausfalls automatisch, der Rentenschaden wird über einen kürzeren Zeitraum berechnet.

2. Rentenschaden

In der Eingabehilfe, mit welcher der Rentenschaden exakt berechnet werden kann, werden die Beitragsjahre bis zum Referenzalter nach den neuen Regeln beachtet und die Altersgutschriften in der BV bis zum Referenzalter berechnet.

3. Eingabehilfe IV/AHV

Bei einer Berechnung der Invalidenrente über die Eingabehilfe werden sowohl bei *Rentenberechnung über massgebendes Einkommen* als auch bei *Rentenbetrag* die neuen Referenzalter berücksichtigt.

Im Versorgungsschaden waren in der Eingabehilfe *AHV-Rente* keine Änderungen aufgrund der neuen Referenzalter vorzunehmen.⁸ Ist die hinterlassene Person weiblich, bekommt sie dauerhaft eine AHV-Witwenrente, wenn sie bei der Verwitwung Kinder hatte oder wenn sie bei der Verwitwung über 45 Jahre alt und mindestens fünf Jahre verheiratet war. Sofern die Witwenrente der Frau nicht direkt eingegeben wird, bietet LEONARDO zwei weitere Möglichkeiten. Durch Berechnung der AHV-Rente des Partners oder der Partnerin über das massgebende Einkommen oder direktes Eintragen der AHV-Rente des oder der Hinterbliebenen kann die Witwenrente der Frau ebenfalls erfasst werden. Die AHV-Rente der Frau und auch die Zuschläge sind hier irrelevant. Im gegensätzlichen Fall eines Hinterbliebenen wird eine AHV-Witwerrente gesprochen, wenn dieser bei der Verwitwung Kinder hatte und nur so lange, wie die Kinder jünger als 18 Jahre sind.⁹ Hier lässt sich die AHV-Rente der Verstorbenen ebenfalls über das massgebende Einkommen berechnen, über die AHV-Rente der Verstorbenen eintragen oder direkt die Witwerrente des Partners oder der Partnerin erfassen. Auch in dieser Variante sind die AHV-Rente der Frau und die Zuschläge irrelevant, weil der Witwer, wenn er im AHV-Alter noch Kinder unter 18 haben sollte, entweder weiter die Witwerrente bekommt oder seine eigene AHV-Rente – je nachdem, welche höher ausfällt. LEONARDO 23 rechnet mit der Witwerrente bis zum Tod, die höhere AHV-Rente des Hinterbliebenen müsste manuell erfasst werden.

⁶ Dann tritt Art. 34^{bis} AHVG in Kraft.

⁷ Art. 13 BVG.

⁸ Es gab lediglich eine Optimierung, die nachfolgend unter III.B. beschrieben ist.

⁹ Zur Umsetzung des Urteils Beeler s. nachfolgend III.A.

4. Auswirkungen auf Unfallversicherung und Berufliche Vorsorge

Die veränderten Laufzeiten der Rente der IV/AHV werden auch bei der Erfassung und Koordination der *UVG-Renten* beachtet.

Bei Eingabe einer Invalidenrente der BV in der Grundmaske findet sich wie bei der IV das neue Referenzalter zur Begrenzung einer Periode, damit die späteren Leistungen an den Rentenschaden angerechnet werden können. Um den Beginn der Altersrente der BV richtig bestimmen zu können, sind auch in der Eingabehilfe *BV-Renten* die neuen Referenzalter berücksichtigt worden.

5. Eingabehilfen und Hinweise auf Änderungen

Beim Öffnen eines Falles, der noch nicht an die neuen Regelungen angepasst wurde, wird auf offene Aufgaben hingewiesen. Zusätzlich gibt LEONARDO 23 für jede Leistungsart Hinweise, wie und wo die Änderungen in den Hilfsrechnern überprüft werden können.

III. Weitere aktuelle Änderungen

LEONARDO 23 weist noch einige weitere Änderungen auf, die teilweise am Rande der AHV-Reform spielen, teilweise bei der Fallerfassung helfen können.

A. Verlängerung der Laufzeit von Witwerrenten

Das Urteil des EGMR zu Witwerrenten der AHV¹⁰ «hat keine rückwirkende Wirkung. Es ist folglich nur auf diejenigen Witwer anwendbar, die Kinder haben und deren Rente am 11. Oktober 2022 noch ausbezahlt wurde, und natürlich auf jene Personen, deren Anspruch auf eine Witwerrente nach diesem Datum entsteht. Das BSV hat im Oktober 2022 eine Übergangsregelung geschaffen und die Ausgleichskassen angewiesen, Witwer mit Kindern gleich zu behandeln wie Witwen mit Kindern, so dass die Witwerrente nicht mehr mit dem 18. Geburtstag des jüngsten Kindes erlischt. Diese Übergangsregelung wird so lange gelten, bis die gesetzlichen Bestimmungen angepasst sind.»¹¹

In LEONARDO 23 wird diese Massgabe des BSV umgesetzt. Bisher endeten alle Witwerrenten am 18. Geburtstag des jüngsten Kindes. Neu dauern sie bis zum Tod, wenn Witwerrenten am 11.10.2022 noch liegen oder der Todestag der Partnerin oder des gleichgeschlechtlichen Partners nach dem 10.10.2022 liegt. Auch Männer, die nach dem 18. Geburtstag des jüngsten Kindes verwitwen, erhalten – wenn der Todestag

nach dem 10.10.2022 liegt – eine Witwerrente, die bis zum Tod läuft.¹²

B. Witwenrente im Referenzalter der Witwe

In der Eingabehilfe *AHV-Renten* wechselte bisher die Witwenrente basierend auf 80 % der AHV-Rente des Partners oder der Partnerin im AHV-Alter der Witwe zu einer vollen Altersrente des Partners oder der Partnerin. Da sich Art. 24b AHVG aber auf die Altersrente bezieht, die die Witwe aufgrund ihres IK-Auszuges bekommt, läuft ab LEONARDO 23 die Witwenrente bis zum Tod weiter. Eine höhere AHV-Rente der Witwe wäre manuell einzugeben.

C. Dynamisierung Hilflosenentschädigung

In der Eingabehilfe *IV-Renten* ist die Dynamisierung der Invalidenrente bereits möglich, neu ist auch in der Eingabehilfe *IV-Hilflosenentschädigung* eine solche Steigerungsoption verfügbar.

D. Regressfähige Leistungen im Rentenschaden

Zur Erhöhung der Nachvollziehbarkeit werden die Beiträge für die regressfähigen Leistungen deutlicher dargestellt. In den Ergebnissen zum Rentenschaden werden alle Versicherungsleistungen im Total angezeigt. In der Lasche *Regress* wird das Total aufgegriffen, aber die Summe der regressfähigen Leistungen kann tiefer sein. Dies folgt daraus, dass nur der nicht finanzierte Teil der AHV-Rente berücksichtigt wird (*AHV-Rente kapitalisiert – Finanzierte Rente AHV*) und, wenn die pauschale Berechnungsmethode gewählt wird, in der Betrieblichen Vorsorge (BV) über die Formel

$$\begin{aligned} & \text{BV-Altersrente} - (\text{Total Finanzierte Rente} \\ & - (\text{AHV-Altersrente} - \text{regressfähige AHV-Leistungen})) \\ & = \text{regressfähige BV-Leistung} \end{aligned}$$

der nicht finanzierte Teil, der allein regressfähig ist, Eingang in die Berechnung findet.¹³

Zur Visualisierung wurde in LEONARDO 23 die Anzeige *Regress* um eine Spalte ergänzt, in der die einzelnen anrechenbaren Versicherungsleistungen ausgewiesen sind.

E. Regresszinsen in der Leistungsabrechnung

Die Unterscheidung zwischen den Zinsen, die bei den Ergebnissen der Versicherungsleistungen ausgewiesen werden, und den Zinsen, die nach der Regressverteilung als *Regresszinsen* berechnet werden, war entspre-

¹⁰ Urteil des EGMR 78630/12 vom 08.03.2021.

¹¹ <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/grundlagen-gesetze/witwerrente.html> (Abruf 06.12.2023).

¹² Und es ist wohl bald wieder eine Änderung zu erwarten, nachdem der Entwurf für eine Teilrevision der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zur Anpassung der Witwer- und Witwenrenten bereits in der Vernehmlassung ist, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99297.html> (Abruf 12.12.2023).

¹³ Näher dazu bereits STEPHAN WEBER, Neue Berechnungsmethoden und Kalkulationshilfen für den Personenschaden, HAVE/REAS 2018, 360 ff., 364.

chend verschiedener Rückmeldungen nicht gut verständlich dargestellt. LEONARDO 23 weist daher in der *Leistungsanrechnung* auch den geschuldeten Zins pro Leistungsart aus.

Die AHV-Reform 21 und ihre Auswirkungen auf den Regress

Stabilisierung der AHV – Destabilisierung der (Regresswert-)Berechnung?

Thomas Bittel*

I. Ausgangspunkt – Ziel und Inhalt der AHV-Revision 21

Als Ziele der AHV-Vorlage 21 standen deren Stabilisierung und die mittelfristige Renten-Finanzierung im Vordergrund. Die Inhalte der neuen Bestimmungen, welche die seit einem Vierteljahrhundert bestehende Revisionsblockade in der AHV lösen sollten, mussten demnach *a priori* auf Mehreinnahmen, Einsparungen und Optimierungen ausgerichtet sein. Noch die der Revision 2021 voran gehende Altersvorsorge 2020, welche die AHV und die berufliche Vorsorge gemeinsam hätte reformieren sollen, war zuvor im Jahr 2017 von Volk und Ständen abgelehnt worden. Unter anderem war dies aufgrund der offensichtlich allzu grossen und deshalb nicht verdaubaren Komplexität geschehen. Ein solcher Einwand erschien auf den ersten Blick gegenüber den Grundzügen der auf Beginn 2024 in Kraft getretenen AHV Revision 2021 nicht mehr gerechtfertigt. Und doch mutet deren Ausgestaltung in ihrer Gesamtheit – bezogen auf nurmehr einen Versicherungszweig – nicht weniger vielschichtig und komplex an. Dem bei Frauen und Männern auf Alter 65 vereinheitlichten Referenzalter werden ab 2024 unzählige Möglichkeiten des Renten(teil)aufschubes und des Renten(teil)vorbezuges zur Seite gestellt, durch welche die Pensionierung in der ersten Säule eine grundsätzlich selbst wählbare und erhebliche Flexibilisierung erfahren soll. Ob die damit geschaffenen Anreize für das Weiterarbeiten über das Referenzalter 65 hinaus in der Praxis auch wirklich einem Bedürfnis entsprechen und tatsächlich Niederschlag finden, wird sich in näherer Zukunft weisen.

* Fürsprecher, Bereich Regress, BSV, Bern.

II. In welchen Punkten tangiert die AHV 21 den AHV-Regress?

Um es vorweg zu nehmen: Der Einfluss und die Auswirkungen der AHV Revision 21 auf den Regress sind eher marginaler Natur. Dies ist bei einer neuen gesetzlichen Ordnung, die sich teilweise an der Grenze der Praktikabilität bewegt und für eine obligatorische Volksversicherung nicht unbedenklich erscheinen mag,¹ vorweg als Positivum zu werten. Und doch ist in kalkulatorischer Hinsicht die eine oder andere Veränderung auszumachen, die es aus Optik des Sozialversicherungsregresses der ersten Säule kurz anzusprechen und unter die Lupe zu nehmen gilt, um dann ein abschliessendes Fazit zu den Auswirkungen des neuen Regelungsinhaltes AHV 21 auf die Berechnung des AHV-Regresses zu ziehen.

A. (Neues) Pensionierungsalter als auslösendes Moment des Renten(verkürzungsschadens)

Sowohl die Erhöhung des Rentenalters für Frauen auf 65 Jahre und damit die Vereinheitlichung des neuen Referenzalters als auch der Vorbezug und das Aufschieben der Altersrentenleistungen im Rahmen der avisierten Flexibilisierung des AHV-Altersrentenleistungsbezuges beschlagen die Frage des Zeitpunktes des Überganges der aktiven Erwerbsphase in den wohlverdienten Ruhestand, in dem die Lebenshaltungskosten (idealerweise) durch den Bezug der in der Aktivphase geäuften und finanzierten Altersrentenleistungen sollten abgedeckt werden können. Extrasystemisch angesprochen wird damit im Regress die Frage des Zeitpunktes des Beginnes des Rentenverkürzungsschadens, der regelmässig der auf den Übergang ins Rentenalter terminierten Erwerbsschadensberechnung folgt.

B. Nettoschadensberechnung der Personenschäden

I. Sozialversicherungsregress im <Rentenverkürzungsschaden> (= Rentenschaden)

Die Frage, ob der Schädiger und Haftpflichtige auch für eine Beeinträchtigung der Altersvorsorge und damit für den Rentenverkürzungsschaden aufkommen musste,² hatte das Bundesgericht im September 1999 in BGE 126 III 41 hinsichtlich der lebenslänglich fliessenden UVG-Rentenleistungen der Suva unter Hinweis auf die damals einhelligen Lehrmeinungen beantwortet, indem es diese unter Bejahung der sach-

¹ REICHMUTH MARCO, Die AHV-Renten nach der Reform AHV 21, St. Gallen 2023, 3.

² Als Rentenschaden wurde der Verlust an Altersrenten verstanden, der durch die Einkommensverminderung als Folge der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit verursacht wurde; vgl. BGE 126 III 41 E. 3.